

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o. 29) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Rötha;
vom 24ten März 1853.

W^{ir}, Friedrich August, von G^{OTTES} Gnaden König von Sachsen u. u. u.

erkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Rötha beschlossene Errichtung einer Sparcasse für Rötha und die umgelegenen Dörfschaften genehmigt und der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, unter Bewilligung der in §§ 14, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsverzüglichungen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung erteilt haben, daß den Bestimmungen derselben allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecree

erteilt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 24ten März 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Schinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

§ 14. Alle Zahlungen der Einlagen und Zinsen werden an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, geleistet und die Sparcasse wird durch die darin bewirkte Abschreibung der gezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlungen des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Sparcassenbuchs von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Zahlungen der Einlagen und Zinsen an den Inhaber des Sparcassenbuchs.

§ 16. Um den Eigenthümern entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher soviel als möglich zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verluß in der Leipziger Zeitung und in dem Localwochenblatte öffentlich bekannt machen und den

Besitzern wegen entwendeter oder abhanden gekommener Sparcassenbücher.